

# RS Vwgh 1990/2/22 89/09/0123

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.02.1990

## Index

68/01 Behinderteneinstellung

### Norm

BEinstG §1 Abs1;

BEinstG §2 Abs1;

BEinstG §5 Abs1;

BEinstG §7;

BEinstG §9a Abs1;

### Rechtssatz

Wenn auch der selbst behinderte Dienstgeber gem § 5 Abs 1 BEinstG auf die Pflichtzahl anzurechnen ist, rechtfertigt dies nicht den Schluß, daß der als begünstigter Behinderter anerkannte Dienstgeber eines nicht einstellungspflichtigen Betriebes auch einen Rechtsanspruch auf die im § 9a Abs 1 BEinstG vorgesehene Prämie besitzen müsse. Dort ist nämlich nur von BESCHÄFTIGTEN begünstigten Behinderten die Rede, der Dienstgeber ist aber nicht bei sich selbst BESCHÄFTIGT.

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1989090123.X01

### Im RIS seit

22.02.1990

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)